Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/29 1Ob14/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.1994

Norm

AHG §1 Cd3
AHG §1 Cd10

Rechtssatz

Beruht ein Irrtum von Gendarmeriebeamten bei Klärung des Sachverhalts und Abfassung einer Anzeige auf mangelnder Sorgfalt, so ist dies dem beklagten Rechtsträger als Verschulden zuzurechnen (hier: unrichtige Angaben über den Reifenzustand eines Motorrades).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 14/94
  Entscheidungstext OGH 29.03.1994 1 Ob 14/94
  Veröff. SZ 67/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0049860

Dokumentnummer

JJR_19940329_OGH0002_0010OB00014_9400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at